

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

Antrag aus der Mitte des Rates vom 24. September 2001

Tinner-Azmoos

Art. 44 Abs. 3 (neu):

Der Staatsbeitrag kann bei Erneuerungsprojekten um 10 Prozent überschritten bzw. gekürzt werden, wenn der Gewässerunterhalt nachweisbar erfolgt bzw. vernachlässigt worden ist.